# **BEBAUUNGSPLAN**

# Wohngebiet "an der GÄRTNEREI"

BEGRÜNDUNG GEMÄß § 9 Abs.8 BauGB

EPB - ENTWURFS- UND PLANUNGSBÜRO A. Gahler Schulstr.1 03185 Peitz PROJEKT: Bebauungsplan Wohngebiet "An der Gärtnerei"

AUFTRAGGEBER: Erschließungsgesellschaft

Walther/Lepka

Ströbitzer Schulstr. 8

03046 Cottbus

AUFTRAGNEHMER: Entwurfs- und Planungsbüro

Annette Gahler Schulstr. 1 03185 Peitz

Tel.0355/31229 vertreten durch

Frau Gahler

BETEILIGTE FACHPLANER:

Ingenieur- und Liegenschafts-

Vermessungbüro W. Schulz

Madlower Hauptstr. 7

03050 Cottbus

LAGA

Marianne Petras Hauptstr. 42 03058 Leuthen

# Inhalt

1. 1.1.	Vorbemerkungen Bedarfsbegründung		
2. 2.1. 2.2. 2.3.	Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes Geschichtlicher Abriß Abgrenzung Beschreibung		
3.	Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planung		
4.	Ziel und Zweck des Bebauungsplanes		
5. 5.1. 5.2.	Planinhalt und Festsetzungen Planungsrechtliche Festsetzungen Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Hinweise		

## 1. Vorbemerkungen

#### 1.1.Bedarfsbegründung

Mit dem B-Planverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Eigenheimen an der Siedlungsstraße, im Bereich eines ehemaligen Teils der Gärtnerei Rapko, geschaffen werden.

Die Stadt Peitz ist ein Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf. Der Bedarf an Wohnungen und Wohnungseigentum ist vorhanden und ein Kapazitätszuwachs zunächst nur bedingt gegeben.

Die Stadt Peitz ist als Grundzentrum im Amt Peitz ausgewiesen und hat daher eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen. Dies gilt auch für das Schaffen von Angeboten im Bereich des Wohnens.

Die Satzungsziele befinden sich mit anderen Planungsund Entwicklungszielen der Stadt im Einklang. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist gewährleistet, da:

- der Charakter der Wohnanlage sich in den Bereich, der als allgemeines Wohngebiet bezeichnet werden kann, im wesentlichen einfügt.

Die Erschließungstiefe resultiert aus den vorhanden Grundstückstiefen der brachliegenden Bebauung der ehemaligen Gärtnerei, welche dadurch aufgehoben werden. -Planungsziele der Stadt im Rahmen des

Flächennutzungsplanentwurfes aufgegriffen bzw. vertieft werden und sowohl der qualifizierte Fächennutzungsplanentwurf als auch der landschaftspflegerische Begleitplan eine wie hier vorgesehene Entwicklung beinhaltet.

Gleiches trifft auf die Entwicklungskonzeption des Amtes Peitz zu.

Danach ist dieser Standort ebenfalls als ein Bereich vorgesehen, wo in Stadtkernnähe ein Wohnstandort ausgewiesen ist, der in einer aufgelockerten Form der Bebauung eine verträgliche Verdichtung im Innenbereich des Siedlungsgebietes vorsieht. Die gewählten Werte für die zul. Grundflächenzahl in Höhe von 0,4 der Grundstücksfläche lassen eine kompakte Bebauung am Standort nicht zu. Vorhandene Mißstände in dem ehemals als Gartnerei genutzten Bereich werden beseitigt. Die Erschließungstiefe resultiert, wie bereits ausgeführt, aus der vorhandenen Grundstückstiefe der ehemaligen Gärtnerei und wurde sinnvollerweise bis an den sogenannten "Schwarzen Weg" ( westliche Grenze des Plangebietes ) beibehalten. Aus diesem Grund befindet sich ein zum gegenwärtigen Zeitpunkt gärtnerisch genutztes Grundstück mit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die vorhandene Nutzung hat jedoch Bestandschutz.

Zur Verkehrsberuhigung in diesem Gebiet soll der vorgenannte " Schwarze Weg " zukünftig lediglich als Anliegerstraße für die Kleingartenanlage bzw. als fußläufige Verbindung zur Bundesstraße dienen. Eine geordnete Grünordnungsplanung ist gewährleistet. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Gestaltung des Bereiches um und vor dem Friedhof gelegt. Dabei wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, daß zukünftig eine nachhaltige Störung durch z.B. über Nacht stehende Transitfahrer, die den Bereich vor dem Friedhof als Raststätte benutzen, nicht mehr gegeben ist. Die Parkplätze werden so angelegt, daß zukünftig die Möglichkeit des Parkens nur für PKW gegeben ist. Unmittelbar angrenzend an den Friedhof findet eine verdichtende Grüngestaltung statt, die eine gewisse Schutzfunktion gegenüber dem Friedhof ausübt. Vorhandene Sichtbeziehungen zum Festungsturm werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt. Aus diesem Grund wurde auch die max. zulässige Geschoßanzahl für die Wohnbebauung mit I festgestzt.

# 2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

### 2.1. Geschichtlicher Abriß

Der Standort grenzt nördlich an den ehemaligen Industriestandort Raspe, der zwischenzeitlich durch den großflächigen Einzelhandel "Merkur-Möbel "eine Nachnutzung erfahren hat.

Gertrennt von diesem Einzelhandelsstandort wird das Wohnbiet durch einen Grünbereich, der kleingärtnerisch genutzt ist.

Südlich schließt sich der neue Friedhof von Peitz an.

Das Wohngebiet stellt eine Weiterführung der Bebauung an der Siedlungsstraße in westlicher Richtung dar und rundet gewissermaßen diese Siedlungsentwicklung ab.

Gleichzeitig führt diese Bebauung dazu, daß eine unmittelbarere Anbindung des Ortsteils Ottendorf erfolgt.

Wie schon ausgeführt, werden hier anteilig brachliegende Flächen der Gärtnerei Rapko in Anspruch genommen und damit ein städtebaulicher Mißstand beseitigt.

## 2.2. Abgrenzung

Ort: Das Plangebiet befindet sich am Südrand der

Altstadt von Peitz im Spree - Neiße - Kreis .

Grundstück: Gemarkung Peitz

Flur 7, anteilige Flurstücke

( sh. Flächenübersicht)

Begrenzung der Grundstücke:

Nördlich: Kleingartenanlage "Festwiese "

Östlich: Bebauung Siedlungsstraße

Südlich: Friedhof Triftstraße und Anschlußbereich

Kraftwerkstraße

Westlich: Angrenzende Bebauung der B 97

Das Grundstück befindet sich ca. 700 m südlich vom Ortskern der Stadt Peitz entfernt.

Entfernungen: ca. 150 m bis zur B 97

ca. 700 m bis zur B 168

ca. 25 km bis Guben

ca. 15 km bis Cottbus

#### Flächenübersicht:

Tabelle 1				
Flur	Flurstück	Fläche (qm)	Eigentümer	
7 7 7	276 277 278/1	868 (ant.) 1958 10085 (ant.)	Stadt Peitz Stadt Peitz Rapko,Klaus-D. bzw. anteilig Vorhabenträger Lepka/Walther	
7 7 7 7	345 349/1 350/1 351/3	865 (ant.) 1287 853 1864 (ant.)	Stadt Peitz Stadt Peitz Stadt Peitz VEAG	

Gesamtgröße Planungsgebiet: 17.780,00 qm

# 2.3. Beschreibung

Das Grundstück liegt am südlichen Rand der Altstadt von Peitz, von der es durch einen durchgrünten Bereich getrennt ist.

Erschließungsachsen sind die Landesstraße L 474, unmittelbar die Siedlungsstraße und westlich die B 97. Es ergänzt die vorhandene Bebauung der Siedlungsstraße und bildet als Erweiterungsfläche des allgemeinen Wohngebietes die äußere Grenze der Wohnbebauung in diesem Bereich als Übergang zum Ortsteil Ottendorf.

Eigenart der

benachbarten Bebauung: -1 geschossige Bebauung mit ggf.

ausgebautem Dachgeschoß mit Sattel-

dächern.

-die Bebauung der Siedlungsstraße ist unmittelbar angrenzend geprägt

durch Einzelhausstandorte.

vorhandene Straße: - Das Grundstück soll direkt durch die

Siedlungsstraße erschlossen werden.

Tangiert wird dieser Bereich allgemeines Wohngebiet von der

angrenzend verlaufenden

Kraftwerkstraße.

Baugrund/Grundwasser: - Zum B -Plan liegt kein Baugrund-

gutachten vor.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Baugrundgutachten erforderlich.

# 3. Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planung

Das Entwicklungskonzept für das Amt Peitz wurde als informeller Rahmenplan vom Amtsausschuß des Amtes Peitz bestätigt.

Die Stadt Peitz besitzt einen qualifizierten, in der Endbearbeitung befindlichen Flächennutzungsplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan.

Mit diesen Planungen befindet sich die vorliegende in Einklang.

Die Vermessungsunterlagen werden durch das Vermessungsbüro W. Schulz in Cottbus erstellt.

# 4. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan soll das Baurecht für die Errichtung von 17 Eigenheimen entstehen. Dabei soll es sich um Einzel- und Doppelhäuser handeln.

Mit der Neuordnung in diesem Bereich wird eine nicht mehr genutzte Fläche, die eine Brache und einen städtebaulichen Mißstand darstellt, einer angemessenen Nutzung zugeführt.

Letzendlich soll der Bedarf, der in Peitz hinsichtlich der Bereitstellung von angemessenem Wohnraum besteht, weiter befriedigt werden.

Desweiteren wird der ungeordnete und zum Teil artfremd genutzte Grünbereich vor dem Friedhof neu geordnet. Innerhalb von zu gestaltenden Grünbereichen wird für den Friedhof eine angemessener Parkplatz errichtet.

# 5. Planinhalt und Festsetzungen

#### 5.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 5.1.1. Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des B-Planes wird im Entwurf des FNP als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen.

Gemäß BauNVO § 4 Abs 2 u. § 13 sind folgende Nutzungen zulässig: – Wohngebäude

- Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibener, die Ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben
- sowie nicht störende Handwerksbetriebe mit geringem Publikumsverkehr

#### 5.1.2. MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ Die zul. Grundflächenzahl nach § 17 BauNVO ist mit 0,4 festgesetzt.
- GFZ Die zulässige Geschoßflächenzahl nach § 17 BauNVO ist mit 0,6 festgesetzt.

Die max. Anzahl der Vollgeschosse ist mit I festgesetzt.

# 5.1.3. BAUWEISE

Für die Neubebauung wird eine offene Bauweise festgesetzt.

#### 5.1.4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Bebauungsplan mittels Baugrenzen festgesetzt. § 23 Bau NVO ist anzuwenden.

#### 5.1.5. NEBENANLAGEN

§ 14 (1) BauNVO wird angewendet. Ausgenommen hiervon sind Nebengebäude zur Tierhaltung. § 14 (2) wird ebenfalls angewendet.

# 5.1.6 FLÄCHEN MIT VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VON GERÄUSCHEN (LÄRMEINWIRKUNGSBEREICHE) (§ 9Abs. 1NR. 24 BaugB)

Für die im Plan festgesetzten Bereiche sind Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmeinwirkungen vorzusehen. Die Grundrissorganisation im Haus ist so zu wählen, daß Wohnzimmer der Gebäude nach Westen, die Schlafzimmer nach Osten zu orientieren sind. Die Nord- bzw. Westseiten der betreffenden Gebäude sind mit Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 1 (R`w von 25-29 dB) auszustatten.

#### 5.1.7. GARAGEN

Gemäß § 12 Abs. 2 sind Garagen auf den Grundstücken zulässig. Sie sind neben den Stellplätzen nur für den unmittelbaren Bedarf zulässig.

#### 5.1.8. VERKEHRSFLÄCHEN

Das Plangebiet wird über den öffentlichen Weg Siedlungsstraße bzw. über die Kraftwerksstraße erschlossen.

Innerhalb des Plangebietes ist eine Erschließungsachse vorgesehen.

Die Erschließungsachse endet in einem Wendehammer, so ausgelegt, daß auch LKW's wie Müllfahrzeuge und die Feuerwehr ausreichend Zufahrt haben.

Der Ausbau der Erschließungsachse erfolgt in einer Trassenbreite von 5,75m Breite.

#### Kfz-Stellflächen

- Die nach Brandenburgischer Bauordnung notwendigen, sind auf dem Grundstück nachzuweisen.
- Die für den Friedhof vorgesehenen 28 Stellplätze werden anteilig auf den Flächen 353/1 und 350/1 vorgesehen.

# 5.1.9. GRÜNFLÄCHEN/ ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Der Bebauungsplan setzt öffentliche Grünflächen

Der Landschaftscharakter soll dahingehend erhalten bleiben, daß die Großgrünachsen, soweit noch vorhanden, entlang der Siedlungsstraße Bestand haben. Dieser Bebauungsplan unterliegt den Feststetzungen des Grünordnungsplanes, der für diese Plangebiet aufgestellt wurde.

#### 5.1.10. VER -UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

#### Hauptwasserleitung:

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die vorh. Trinkwasserleitung, die sich in der Siedlungsstraße befindet und um die Leitung in der Erschließungsstraße erweitert wird. Die Trinkwasserleitung wird innerhalb des öffentlichen Straßenraumes als Stich bis an die Wohnbebaung geführt.

#### Hauptab-

wasserleitung: Die Abwasserentsorgung für das Grundstück erfolgt über das zentrale Abwassernetz der Stadt Peitz.

> Die Hauptabwasserleitung verläuft als Hauptsammler an der südlichen Grundstücksgrenze.

Die Erschließung ist damit gesichert. Die Abwasserleitungen werden innerhalb

des öffentlichen Straßenraumes als Stich bis an

die Wohnbebauung geführt.

Regenwasser: Das Regenwasser wird in das freie Gelände zur Versickerung abgeleitet.

Elektro-

versorgung: Die Ers

Die Erschließung des Plangebietes mit

Elektroenergie erfolgt über die vorh. Leitung

in der Siedlungsstraße.

Die Elektroleitungen werden innerhalb

des öffenlichen Straßenraumes als Stich bis an

die Wohnbebauung geführt.

#### 5.2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

#### 5.2.1. HÖHENLAGE DES GEBÄUDES

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß ist mit max. 0,4m über dem Geländepunkt des angrenzenden Straßenraumes zulässig.

#### 5.2.2. EINFRIEDUNGEN

Die Abgrenzung der Grundstücke erfolgt zur Erschließungsstraße hin durch max 1,2 m hohe Zäune. Ansonsten sind vorzugsweise Hecken und Großgrün einzusetzen.

#### 5.2.3. GESTALTUNG DOPPELHÄUSER

Die Ausführung der Doppelhäuser ist in der äußeren Gestaltung einheitlich vorzunehmen, d.h. die Bauhülle ist in Farbe, Material und Gestaltung identisch auszuführen.

#### 5.3. Hinweise

Es ergeben sich keine bauplanungs- und bauordnungs- rechtlichen Besonderheiten.